

Medienkonferenz vom 14. Oktober 2008

Vernehmlassungsvorlage zur

Totalrevision des
Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

Der Finanzausgleich heute: 4 Elemente

1. Ungebundene Beiträge
2. Ausserordentliche Beiträge aus dem Ausgleichsfonds
3. Zweckgebundene Beiträge an die Besoldungen der Lehrkräfte
4. Beiträge an den Kanton

Statistisches Amt Kanton Basel-Landschaft



Nr. 01/2008

Arme reiche Gemeinden?

Der Baselbieter Finanzausgleich ist seit jeher für die kleineren Gemeinden sehr gut ausgestaltet. 2007 wurden knapp 83 Mio. Fr. als ungebundener Finanzausgleich ausgeschüttet, weitere 23 Mio. Fr. gingen als gebundene Beiträge an die Besoldungen der Lehrkräfte der Primarschulen und Kindergärten.

Rund vier Fünftel der Gemeinden profitieren von diesem Finanzausgleich, gemessen an der Bevölkerung ist es rund die Hälfte. Wie wirkt sich dieser auf die Finanzlage der Gemeinden aus? Um dies darzustellen wurden vier Kategorien nach Steuerkraftklassen gebildet und die wichtigsten Finanzkennzahlen miteinander verglichen.

Gut stehen die fünf Gemeinden mit einer sehr hohen Steuerkraft da. Die ungünstigsten Finanzkennzahlen weisen die übrigen finanzstarken Gemeinden auf, die keine Mittel aus dem Finanzausgleich erhalten. Hingegen sind die Finanzkennzahlen für knapp die Hälfte der (eher kleinen) finanzschwächsten Gemeinden mehr als gut.

Die vorliegende Analyse versucht, die Ursachen dieses Ungleichgewichtes zu durchleuchten. Der Finanzausgleich ist 2003 mit dem neuen Bildungsgesetz revidiert worden. Die wichtigsten Eckpfeiler des seit 1983 gültigen Systems wurden aber beibehalten.

August Lienin, Kantonsstatistiker

Baselbieter Finanzausgleich im Ungleichgewicht

Ziel des kantonalen Finanzausgleichs sind ausgewogene Verhältnisse in der Steuerbelastung und bei den Leistungen der Gemeinden. Diese Zielsetzung wird nur zum Teil erreicht. Während die Steuerbelastung in den Gemeinden sehr ausgeglichen ist, hat ein Teil der finanzstarken Gemeinden weniger Mittel zur Verfügung als ausgleichsberechtigte Gemeinden.

Der Baselbieter Finanzausgleich besteht aus vier Elementen. Die Grundversorgung der Gemeinden wird über den ungebundenen Finanzausgleich sichergestellt. Dafür werden jährlich 6,5% bis 7,0% des Staatssteuerertrages aufgewendet. Allen Gemeinden wird ein minimaler Ertrag pro Einwohner garantiert. Wird dieses Minimum durch die eigene Steuerkraft nicht erreicht, so wird die Differenz aus den Mitteln des ungebundenen Finanzausgleichs ausgeglichen. Die Gemeinden können im Rahmen ihrer Aufgaben frei über den ungebundenen Beitrag verfügen.

Als zweites Element erhalten die ausgleichsberechtigten Gemeinden den zweckgebundenen Finanzausgleich in Form von Subventionen an die Besoldungen der Lehrkräfte der Kindergärten und der Primarschulen von maximal 75%. Der Betragesatz basiert auf der Steuerkraft und ist mit einem Kinderindex modifiziert.

Für Aufgaben, die von Kanton und Gemeinden gemeinsam getragen werden, leisten die Gemeinden Beiträge an den Kanton. Es handelt sich um Beiträge der Gemeinden an die Ergänzungsleistungen sowie an die stationäre Jugendhilfe. Die Betragssumme entspricht der Grössenordnung des ungebundenen Finanzausgleichsbetrags.

Ergänzt wird das Finanzausgleichssystem durch den Ausgleichsfonds, der dann in Funktion tritt, wenn Gemeinden ihre eigenen Aufgaben trotz des ordentlichen Finanzausgleichs nicht oder nur mit unzumutbaren Belastungen erfüllen können. Der Fonds wird jährlich mit 0 bis 0,5% des Staatssteuerertrages gespeist, wobei sich die Summe der gesprochenen Beiträge deutlich unter den maximal zur Verfügung stehenden Mitteln bewegt.

Arbeitsgruppe Totalrevision Finanzausgleichsgesetz:

- August Lienin, Leiter Statistisches Amt, Vorsitz
- Johann Christoffel, stv. Leiter Statistisches Amt, stv. Vorsitz
- Daniel Schwörer, Leiter Stabsstelle Gemeinden, Gesetzgebung
- Siegfried Heinzl, Statistisches Amt, Aktuariat
- Michael Baader, Gemeindepräsident Gelterkinden
- Max Hippenmeyer, Gemeinderat Pratteln
- Walter Kern, Gemeindepräsident Füllinsdorf
- Ueli O. Kräuchi, VBLG, (ab 6. Mai 2008)
- Dr. Anton Lauber, Gemeindepräsident Allschwil
- Walter Märki, Gemeinderat Birsfelden
- Franz Meyer, Gemeindepräsident Grellingen
- Jürg Saxer, Gemeinderat Binningen
- Kurt Schaub, Gemeindepräsident Rothenfluh
- Willi Schweighauser, Gemeindeverwalter Bottmingen
- Werner Schweizer, Gemeindepräsident Reigoldswil
- Myrta Stohler, Gemeindepräsidentin Diegten
- Peter Vogt, Gemeindepräsident Muttenz

Der neue Finanzausgleich

Ressourcenausgleich:

- Horizontaler Ausgleich
- Zusatzbeiträge
- Einzelbeitrag

Ausgleichsfonds

Sonderlastenabgeltung

Horizontaler Ausgleich

44 - 47 Mio. Fr., finanziert durch ca. 12 - 14% der Steuerkraft der finanzkräftigen Gemeinden

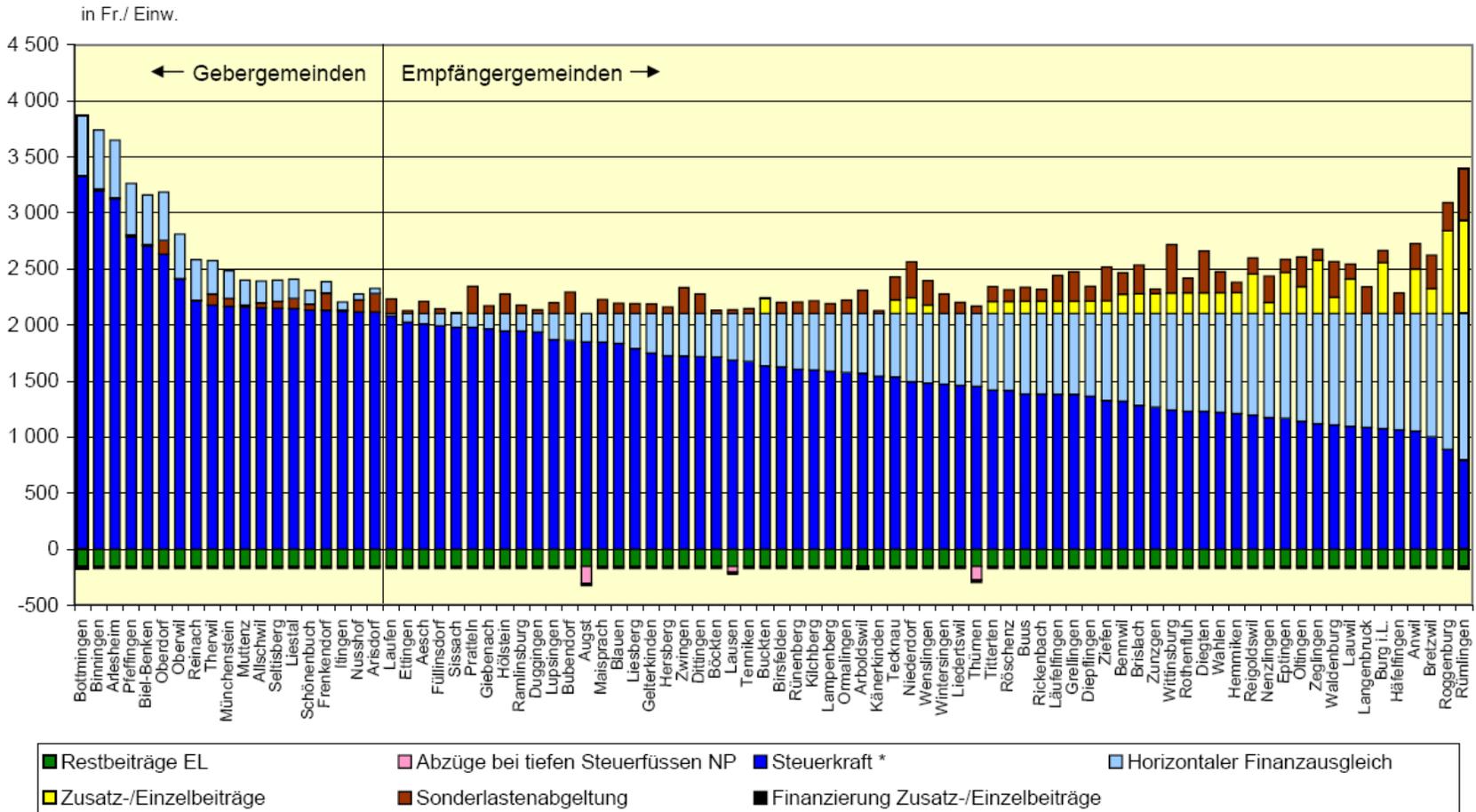
Ausgleichsniveau bei 93.5% der Ø Steuerkraft der letzten 3 Jahre

Finanzierende Gemeinde bezahlt max. 80% der Differenz ihrer Steuerkraft zu Ausgleichsniveau

Verminderung des horizontalen Ausgleichs bei Empfängergemeinden mit tiefem Steuerfuss

Statistisches Amt Kanton Basel-Landschaft

Ressourcenausgleich mit horizontalem Finanzausgleich (Ausgleichsniveau: Fr. 2102,73), Zusatz- und Einzelbeiträgen sowie Sonderlastenabgeltung, abzüglich Restbeiträge Ergänzungsleistungen 2007



* Bei Gebergemeinden: Steuerkraft nach Abzug Finanzausgleich

Zusatzbeiträge

Neben horizontalem Ausgleich 2. Verteilung
für ca. 30 finanzschwache Gemeinden

Verhindert zu starke Reduktion der Finanz-
versorgung gegenüber bisherigem System

Betrag von rund 5.4 Mio. Fr. ~ 20 Fr. / Einwohner

Keinen Zusatzbeitrag für Gemeinden mit
vermindertem horizontalem Ausgleich

Einzelbeitrag

Beiträge für individuelle, spezielle Investitionsprojekte (wie Ausgleichsfonds bisher)

Neu: Beitragsmöglichkeit an die Gesamtheit oder an einzelne Aufgaben einer Gemeinde

Kann neben den Zusatzbeiträgen ebenfalls den Systemwechsel abfedern

Betrag von rund 2.7 Mio. Fr. ~ 10 Fr. / Einwohner

Setzt Analyse des Finanzhaushalts voraus

Ausgleichsfonds

**Zweck: Speisung der Zusatz- und der Einzelbeiträge
Einzelbeiträge**

Finanziert durch Solidarbeitrag aller Gemeinden

Höhe des Beitrages richtet sich nach dem Bedarf

Jährlicher Beitrag: max. 30 Fr. / Einwohner

Sonderlastenabgeltung

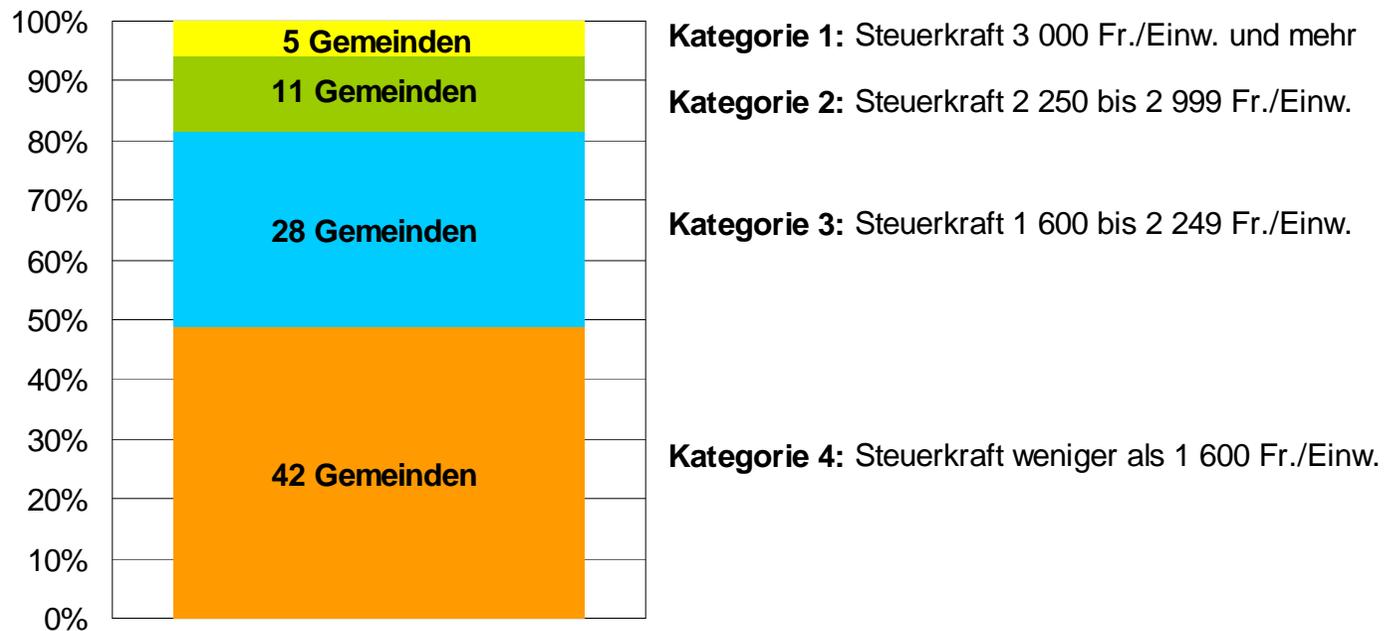
Rund 23 Mio. Fr. Abgeltung von überdurchschnittlich hohen Lasten durch den Kanton für:

Bildung (8.4 Mio. Fr.), Sozialhilfe (7.4 Mio. Fr.),
Nicht-Siedlungsfläche (2.6 Mio. Fr.)

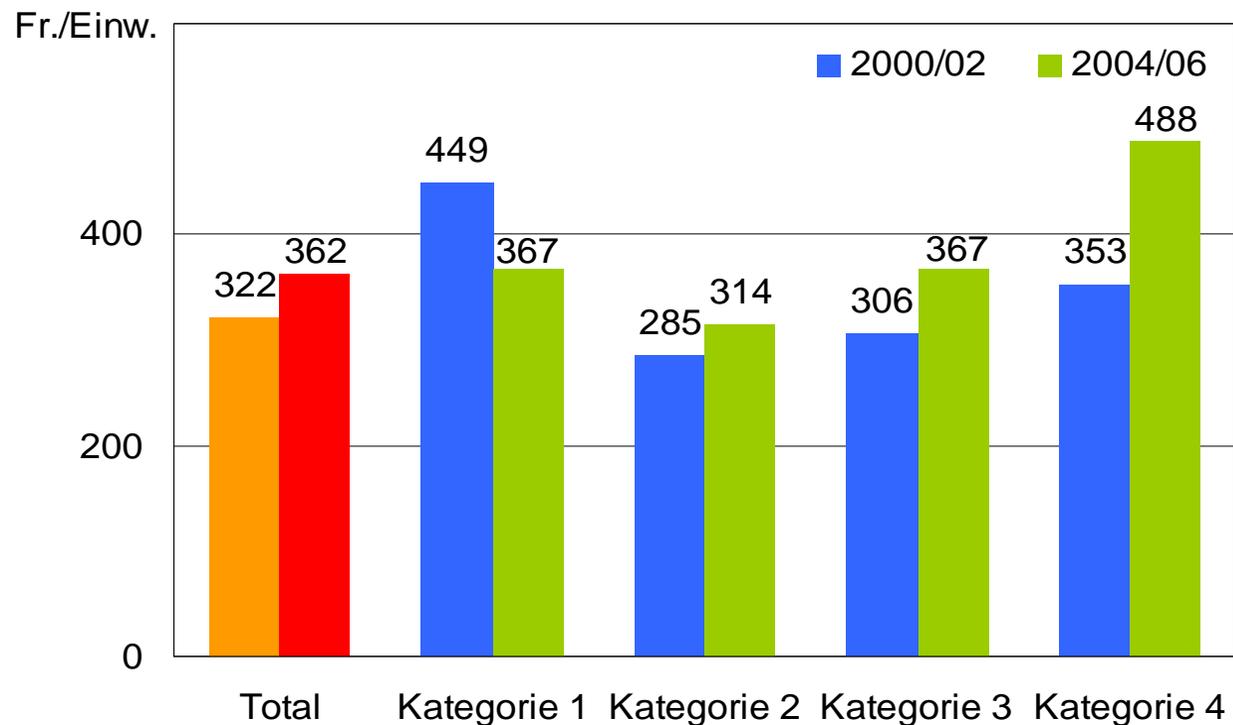
Kumulierte Sonderlastenabgeltung (4.6 Mio. Fr.)
berücksichtigt Gesamtbelastung

Steuerung über geeignete Indikatoren, so dass
keine negativen Anreize geschaffen werden

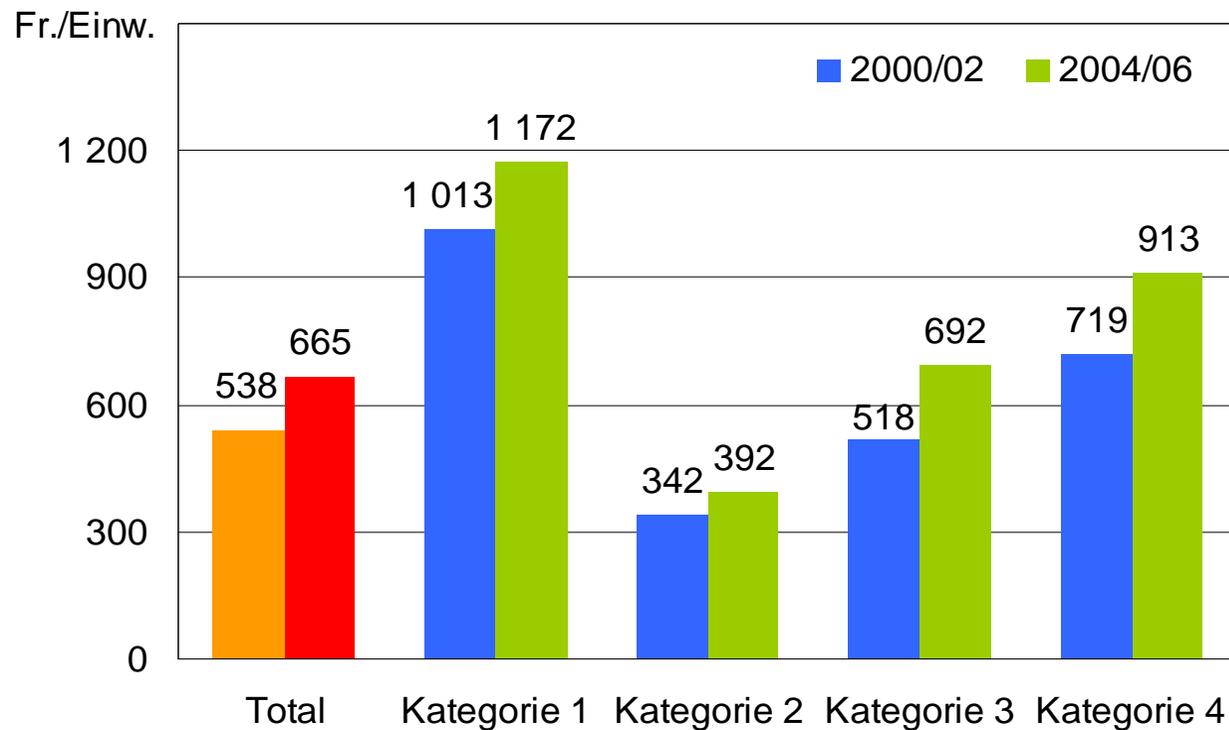
Publikation „Baselbieter Finanzausgleich im Ungleichgewicht“: Gemeinden nach Gemeindekategorie und Steuerkraft 2007



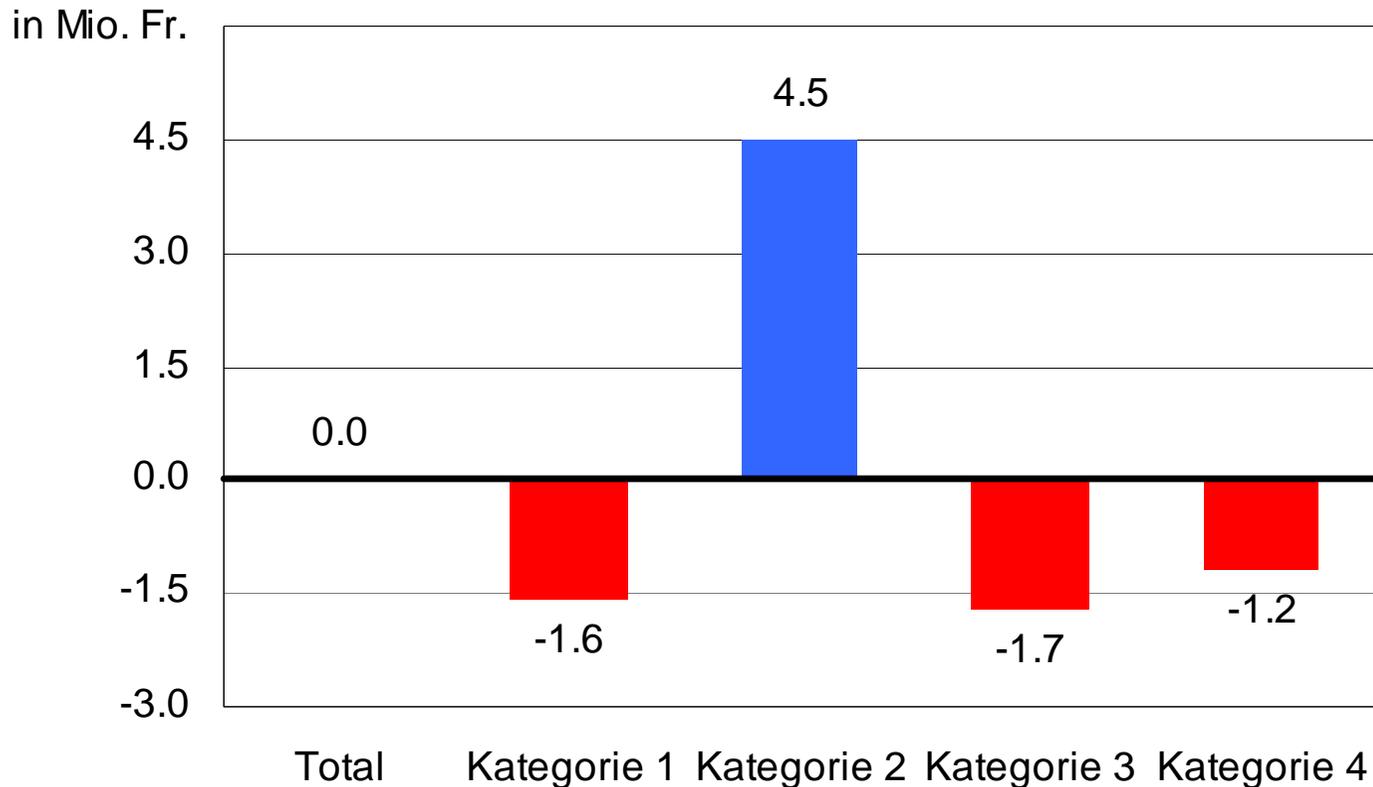
Publikation „Baselbieter Finanzausgleich im Ungleichgewicht“:
Selbstfinanzierung in Fr./Einwohner nach Gemeindekategorie
2000/02 und 2004/06



Publikation „Baselbieter Finanzausgleich im Ungleichgewicht“:
Eigenkapital in Fr./Einwohner nach Gemeindekategorie
2000/02 und 2004/06

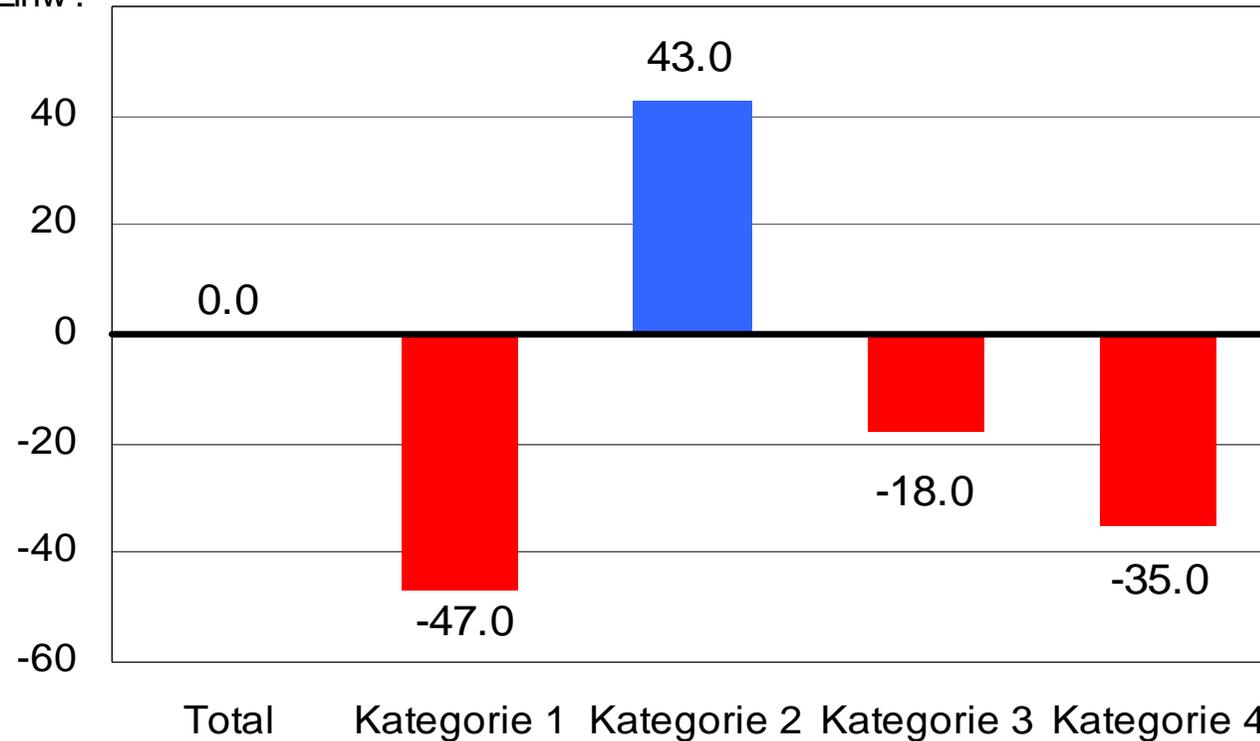


Veränderung der Selbstfinanzierung durch Systemwechsel neu -
bisher im Durchschnitt 2006/08 in Mio. Fr.



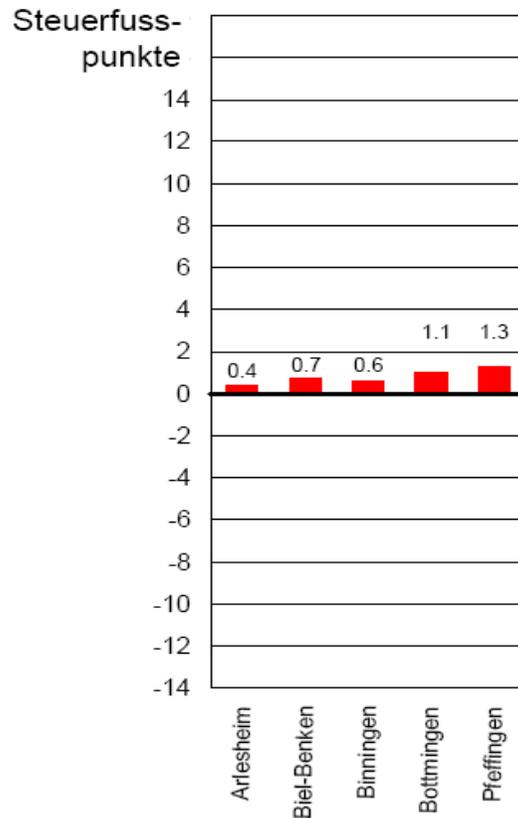
Veränderung der Selbstfinanzierung durch Systemwechsel neu -
bisher im Durchschnitt 2006/08 in Fr./Einwohner

in Fr. / Einw .

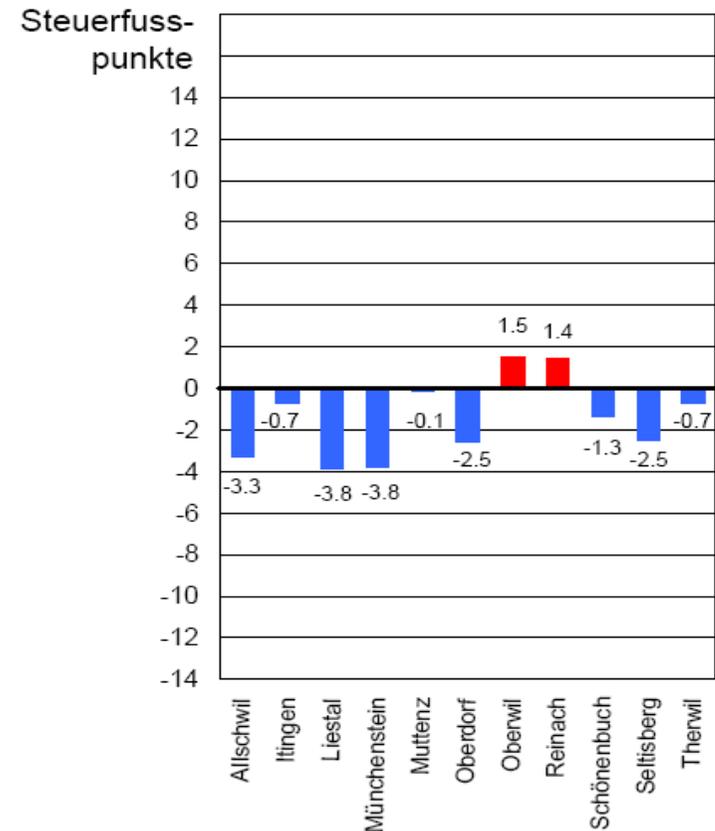


Differenz Selbstfinanzierung neu - bisher im Durchschnitt 2006/08 gemessen als Steuerfussanpassung natürliche Personen

Kategorie 1

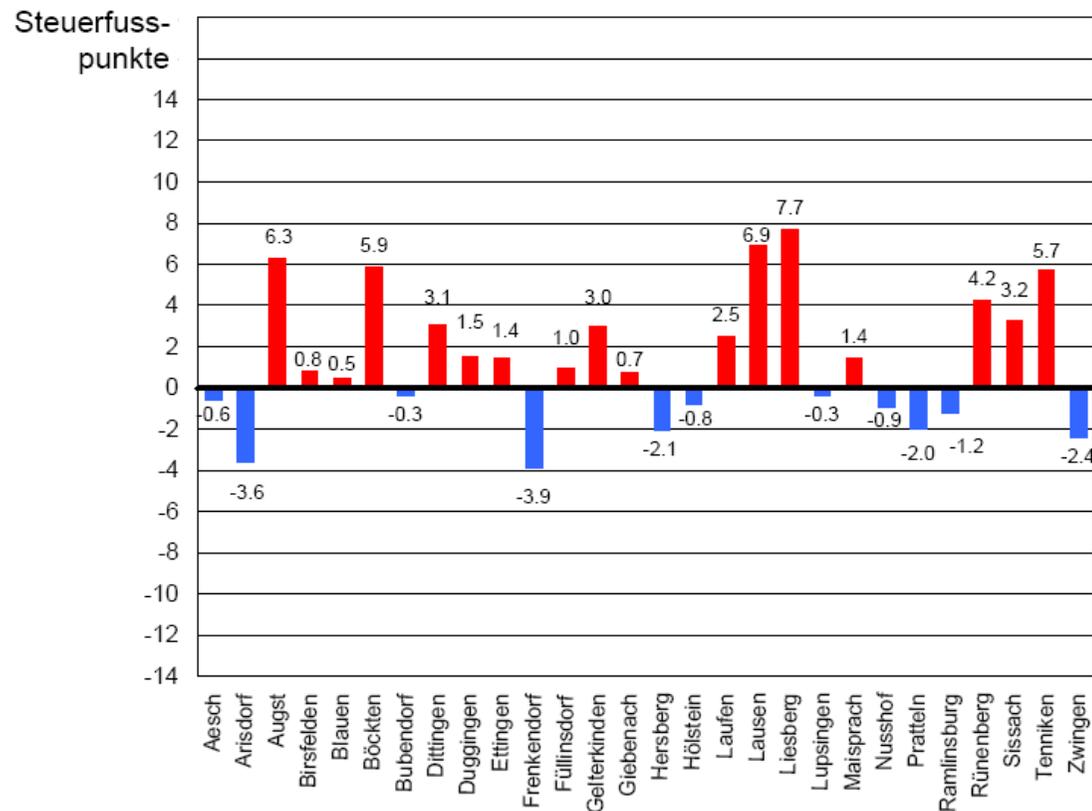


Kategorie 2



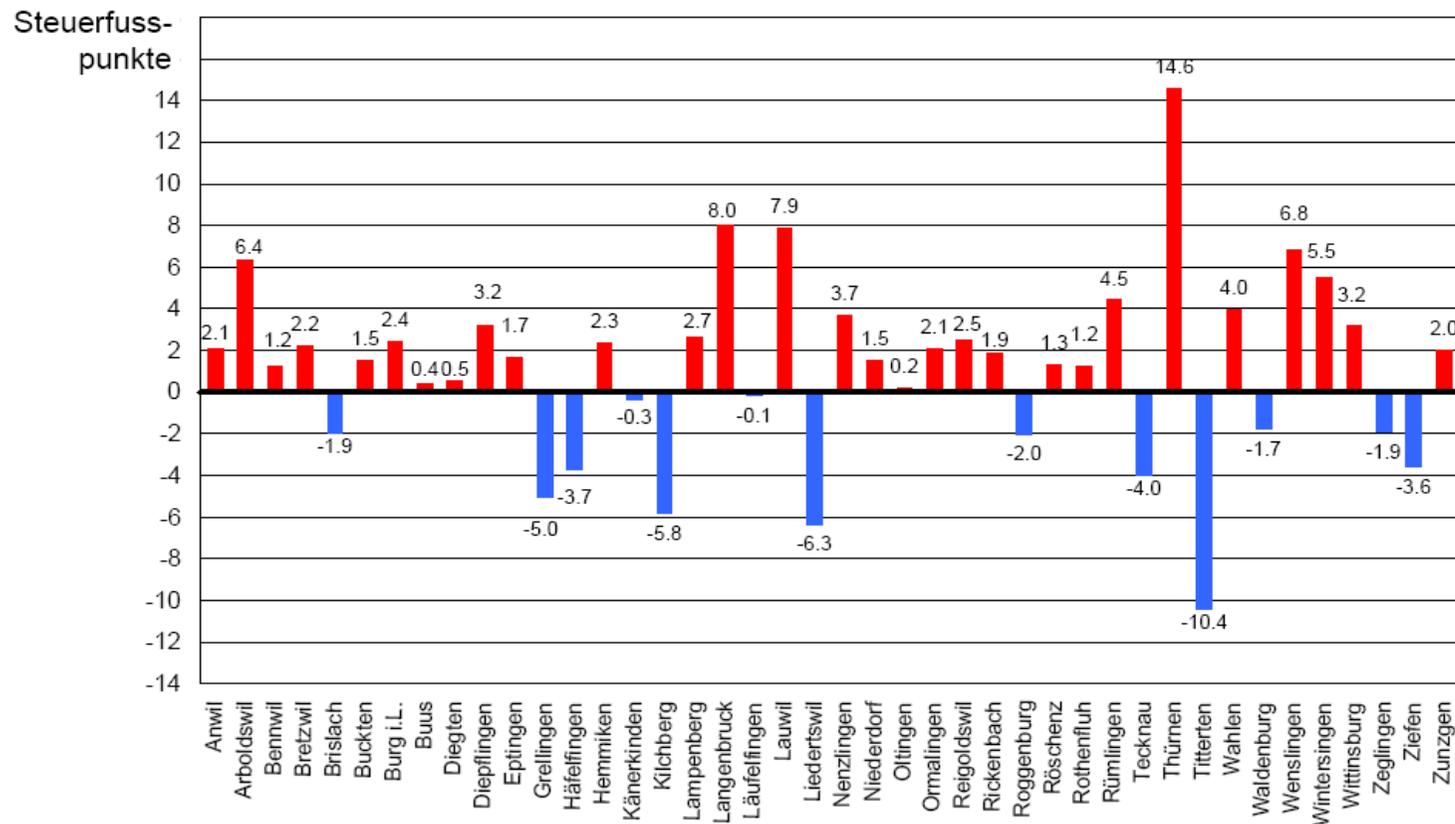
Differenz Selbstfinanzierung neu - bisher im Durchschnitt 2006/08 gemessen als Steuerfussanpassung natürliche Personen

Kategorie 3

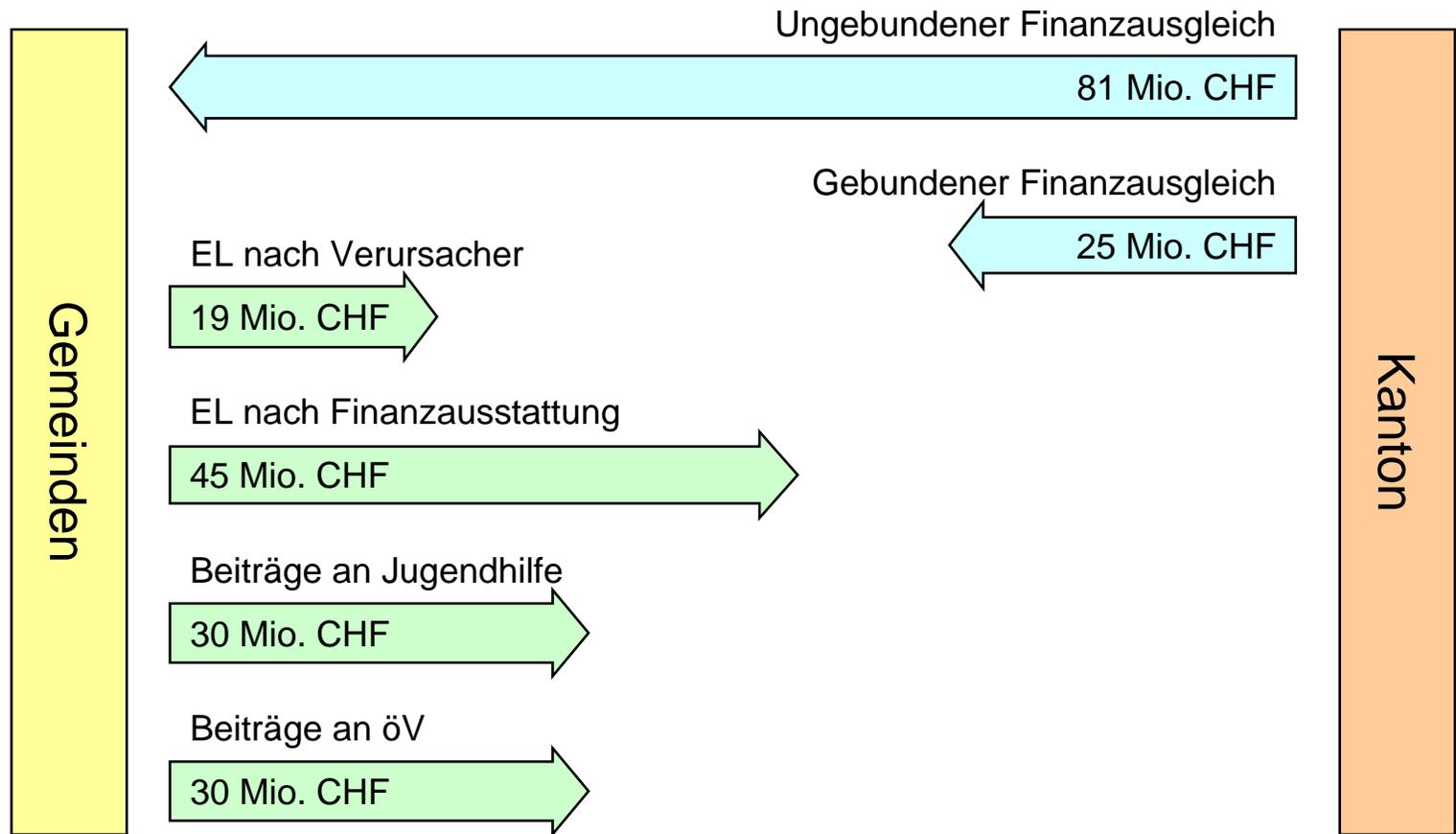


Differenz Selbstfinanzierung neu - bisher im Durchschnitt 2006/08 gemessen als Steuerfussanpassung natürliche Personen

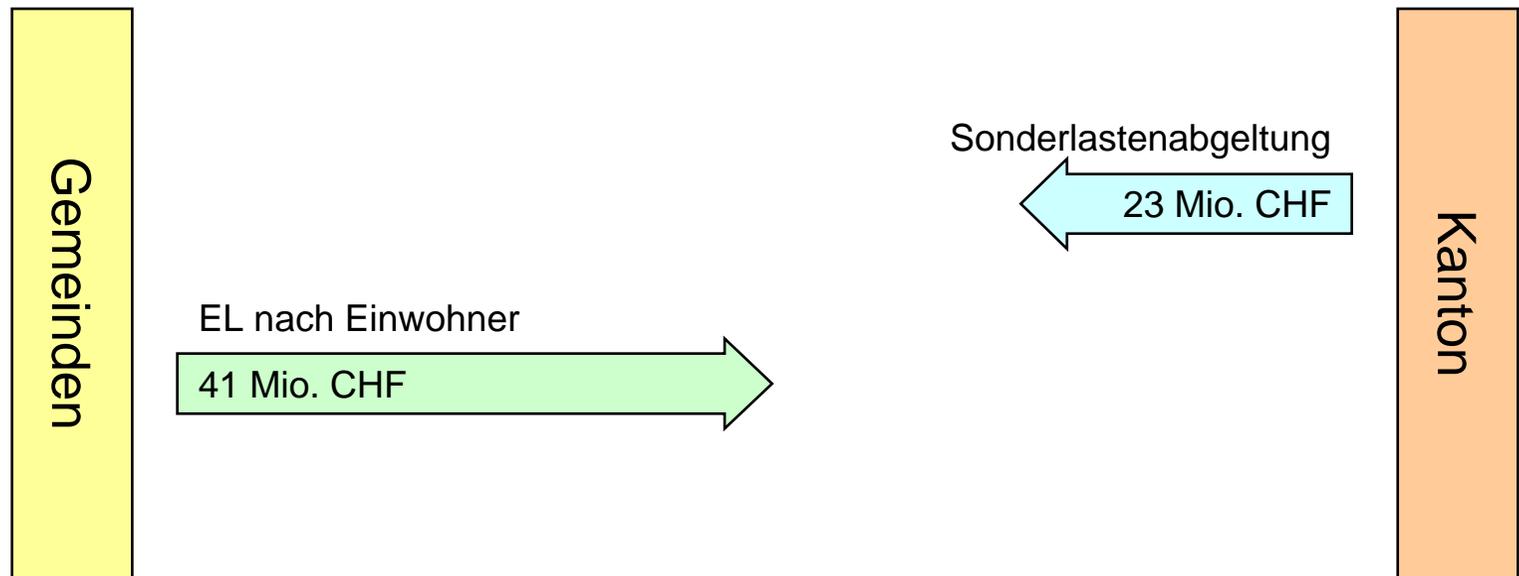
Kategorie 4



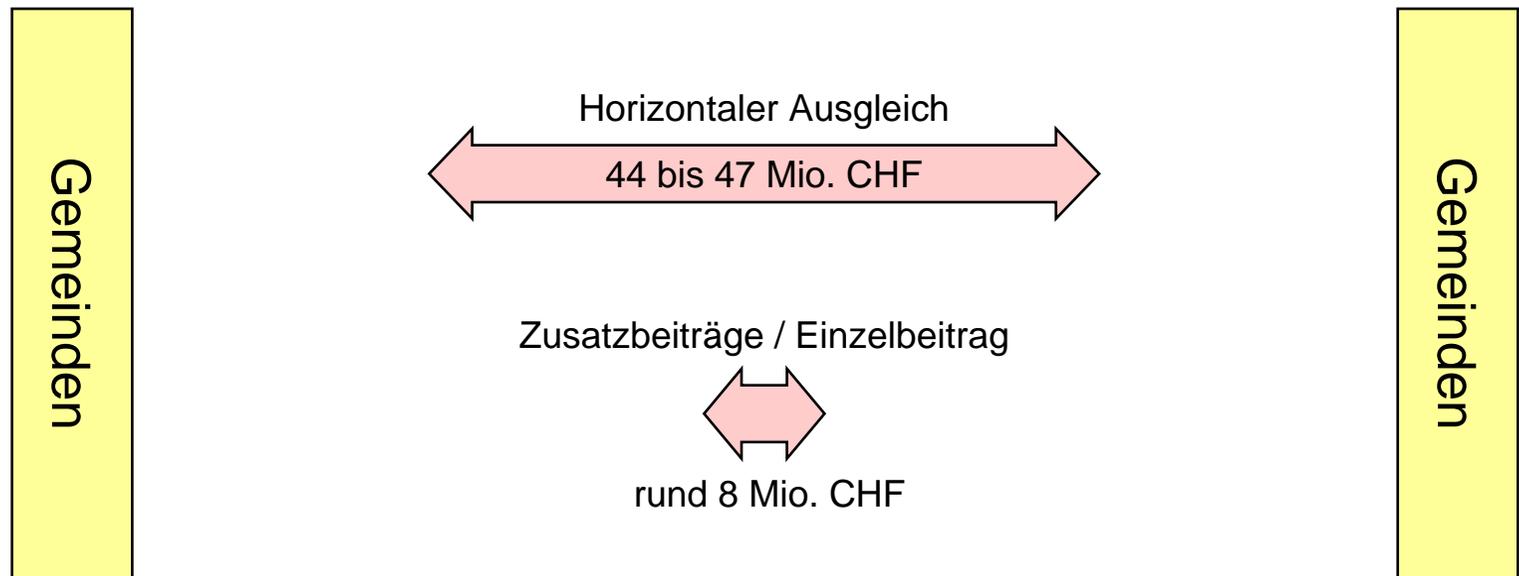
Bisher: Finanzströme Kanton - Gemeinden



Neu: Finanzströme Kanton - Gemeinden



Neu: Ressourcenausgleich Gemeinden - Gemeinden



Finanzausgleichsgesetz: Terminplan

2009

Mitte Jan.

Ende Vernehmlassungsfrist

Ende Feb.

Verabschiedung von Gesetz und
Landratsvorlage zuhanden Landrat

März/April

1. und 2. Lesung in der Finanzkommission

Mai/Juni

1. und 2. Lesung im Landrat (Landratsbeschluss)

Sept.

Urnenabstimmung im Falle obligatorischen
Referendums (Landratsbeschluss < 4/5)

2010

1. Jan.

Inkrafttreten Gesetz und Verordnung